

Satzung über den Ersatz von Kosten für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren des Marktes Kreuzwertheim (Feuerwehrkostenersatz – FwKES)

vom 17. März 2026

Der Markt Kreuzwertheim erlässt auf Grund von Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 (GVBl. S. 526), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 08. Juli 2025 (GVBl. S. 215), und auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Kostenersatz für Pflichtleistungen
- § 2 Kostenersatz für freiwillige Leistungen
- § 3 Schuldner
- § 4 Fälligkeit
- § 5 In-Kraft-Treten

§ 1

Kostenersatz für Pflichtleistungen

(1) Der Markt Kreuzwertheim verlangt bei Pflichtleistungen seiner Feuerwehren im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Kostenersatz für

1. Einsätze
2. Sonderlöschmittel
3. Sicherheitswachen
4. das Ausrücken nach vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführter Gefahr
5. das Ausrücken nach Falschalarmen, die durch private Brandmeldeanlagen ausgelöst wurden.

(2) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Kosten, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden die Sätze für vergleichbare Kosten erhoben. Soweit dies nicht möglich ist, werden die tatsächlichen Kosten erhoben.

(3) Kostenersatzansprüche überörtlich Hilfe leistender Feuerwehren oder Hilfe leistender Werkfeuerwehren werden in ihrer tatsächlichen Höhe geltend gemacht.

(4) Kostenersatz wird nicht gefordert, wenn Personal und Gerät aus Gründen, die der Ersatzpflichtige nicht zu vertreten hat, nicht zum Einsatz gekommen sind.

(5) Die Kostenschuld entsteht mit Wiedereintrücken der Feuerwehr (Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 und 5) bzw. mit Beendigung der Sicherheitswache (Abs. 1 Nr. 3). Entfällt die Notwendigkeit der Durchführung einer Sicherheitswache, entsteht die Kostenschuld zu dem Zeitpunkt, zu dem die Sicherheitswache beendet wäre.

§ 2

Kostenersatz für freiwillige Leistungen

(1) Der Markt Kreuzwertheim verlangt Kostenersatz für alle freiwilligen Leistungen der Feuerwehren, insbesondere Hilfe-, Dienst- und Arbeitsleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören; ausgenommen hiervon sind Einsätze als örtliche Einrichtung organisierter Erster Hilfe nach Art. 2 Abs. 6 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb integrierter Leitstellen in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Kosten, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden die Sätze für vergleichbare Kosten erhoben. Soweit dies nicht möglich ist, werden die tatsächlichen Kosten erhoben.

(3) Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(4) Kostenersatz wird nicht gefordert, wenn Personal und Gerät aus Gründen, die der Ersatzpflichtige nicht zu vertreten hat, nicht zum Einsatz kommen.

§ 3

Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Kostenersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit

Der Kostenersatz wird einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Kreuzwertheim vom 26.03.1999, geändert durch Satzung vom 17.10.2008 und Satzung vom 23.10.2012 außer Kraft.

Kreuzwertheim, den 17. März 2026


Thoma
Erster Bürgermeister



ANLAGE:

Kostenverzeichnis
für Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen
als Anlage zur FwKES des Marktes Kreuzwertheim vom 17.03.2026

Die Kosten setzen sich aus den Personalkosten und den Sachaufwendungen zusammen. Die Kosten werden vom Zeitpunkt des Ausrückens von dem Feuerwehrhaus bzw. vom Standort bis zum Zeitpunkt des Einrückens berechnet.

Bei Sicherheitswachen kommt der Zeitraum vom Wachantritt bis zum Wachende zum Ansatz.

Die Berechnung der Personal- und Fahrzeugkosten erfolgt halbstündlich.

Bei angefangenen 30 Minuten wird die ganze Ausrückestunde berechnet.

1.	Stundensatz für Personal	
	Einsatzkraft der Feuerwehren des Marktes Kreuzwertheim	26,00 Euro

2.	Stundensätze für Fahrzeuge und Anhänger	
	Einsatzleitwagen (ELW)	133,00 Euro
	Mannschaftstransportwagen (MTW)	70,00 Euro
	Drehleiter (DLK 23/12)	365,00 Euro
	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 20)	283,00 Euro
	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	270,00 Euro
	Rettungsboot (mit Anhänger)	43,00 Euro
	Feuerwehranhänger - Mehrzweck	35,00 Euro
	Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF-W)	159,00 Euro
	Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF, TSF-L, TSF VW)	109,00 Euro

3.	Kosten für Einsätze in besonderen Fällen	
	Brandmeldeanlage Fehl-/Täuschungsalarm je angefangene 15 Minuten	214,00 Euro

4.	Sicherheitswachen	
	Bei Bereitstellung von Fahrzeugen für den Sicherheitswachdienst betragen die Kosten je Stunde für den Ausrückezeitraum von über 6 bis 12 Stunden 50 % sowie von über 12 Stunden 25 % der Stundensätze für Fahrzeuge gemäß Nr. 2.	
	Einsatzkraft der Feuerwehren des Marktes Kreuzwertheim	26,00 Euro

5.	Verbrauchsmittel werden nach den tatsächlichen Kosten umgelegt.
-----------	---

6.	Sonstige Auslagen für Leistungen Dritter werden in tatsächlicher Höhe umgelegt.
-----------	---